

**Begründung zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften
Nr. 52 „Kurgebiet“, 2. Änderung**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner Sitzung vom 01.10.2012 beschlossen, den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Kurgebiet“ erneut zu ändern.

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich lediglich auf das Grundstück Flurstück Nr. 3856 (Schneckenhalde Nr. 1), das im rechtskräftigen Bebauungsplan „Kurgebiet“ in der ersten Änderungsfassung als Sondergebiet „Kurgebiet/Klinikgebiet“ festgesetzt ist. Nach den einschlägigen Vorschriften des bisherigen Bebauungsplanes sind in diesem Gebiet grundsätzlich keine Beherbergungsbetriebe oder Gastronomie zulässig. Der seit vielen Jahren als Hotelbetrieb geführte „Schweizerblick“ wurde damals im Wege einer Befreiung gemäß § 31 BauGB zugelassen.

Der Eigentümer des Grundstückes beabsichtigt nun, den bereits vorhandenen Gastronomie- teil „Schweizerstüble“ als öffentliche Gaststätte betreiben zu können.

Um die Zulässigkeit dieser ohnehin bereits vorhandenen gastronomischen Einrichtung herzustellen, soll die zulässige Art der baulichen Nutzung explizit für das Grundstück Flurstück Nr. 3856 um die Nutzungen Beherbergungsbetrieb und Gaststätte erweitert werden.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Bebauungsplanänderung die derzeit geltenden Rechts- normen in das Planwerk aufgenommen.

Da durch diese geringfügige Änderung die Grundzüge der Bebauungsplanung nicht berührt werden, erfolgt die Bebauungsplanänderung im Wege des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB.

Bad Säckingen, den 18.02.2013

Stadtverwaltung


Alexander Guhl
Bürgermeister